



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

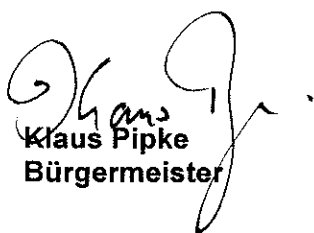
nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende ergänzende Dokumente:

TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
3.7	Benennung eines beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	7 (Nachtrag)
3.14	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg;	14 (Nachtrag)
3.19	Neuordnung der Parkhausbewirtschaftung Bahnhofstraße, Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	19 (Nachtrag)
3.22	Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW durch Herrn Arno Behlau vom 14.10.2014	22 (Nachtrag)

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 15.10.2014

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium

Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	20.10.2014	17:00

Sitzungsort

Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Detlef Krey (Fraktion DIE LINKE)	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015 durch den Bürgermeister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Änderung der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR	1
3.2	Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef – AöR	2
3.3	Benennung der Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss	3
3.4	Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter/innen	4
3.5	Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion	5
3.6	Umbesetzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	6
3.7	Benennung eines beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	7 (Nachtrag)
3.8	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 26.09.2014	8
3.9	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 06.10.2014	9
3.10	Besetzung des Ältestenrates	10
3.11	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014	11
3.12	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.09.2014)	12
3.13	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg); Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2014	13
3.14	46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	14 (Nachtrag)

3.15	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung, 10. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB 2. Satzungsbeschluss	15
3.16	Bebauungsplan Nr. 04.1/2 Hennef (Sieg) - Bröl, In der Fuchskaule, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	16
3.17	Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof, 2. Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2. Satzungsbeschluss	17
3.18	Kommunalwahl 2014, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat (Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 04.09.2014)	18
3.19	Neuordnung der Parkhausbewirtschaftung Bahnhofstraße, Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie am 14.10.2014)	19 (Nachtrag)
3.20	Aufteilung der Stadt Hennef (Sieg) in zwei Schiedsamsbezirke und Wahl der Schiedsleute	20
3.21	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW); Änderung einer Gremienbesetzung	21
3.22	Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA; Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014 Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW durch Herrn Arno Behlau vom 14.10.2014	22 (Nachtrag)
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlage	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	23
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2014/3706
Datum: 13.10.2014

TOP: 3.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Benennung eines beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration wird um ein beratendes Mitglied aus dem Seniorenbereich erweitert. Der/Die Vertreter/in wird für die Dauer der Ratsperiode benannt.

Vorgeschlagen wird das bisherige Mitglied Herr Gerd Bigge.

Begründung

Die Hinzuziehung des beratenden Mitgliedes hat sich bereits in den letzten Ratsperioden bewährt.

Hennef (Sieg), den 13.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2014/3542
Datum: 16.10.2014

TOP: 3.14
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Hossenberg;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln
mit Schreiben vom 24.10.2012

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust dringend benötigter Acker- und landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Dies stehe im Widerspruch zu allen politischen Aussagen zum Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen.

Um den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch in der bisherigen Planung noch nicht benannte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden, sollen solche Maßnahmen teils im Plangebiet erfolgen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie (z.B. Maßnahmen an der Sieg) oder durch Maßnahmen auf Waldflächen (z.B. Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände) vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgetragen. Zudem hat das Unternehmen, das sein Betriebsgelände erweitern möchte, die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen und privaten Grünflächen bereits erworben. Insofern ist davon auszugehen, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb von der Planung existenzrelevant betroffen ist.

Im Entwurf des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ist vorgesehen, einen Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Plangebiet durch Begrünungsmaßnahmen auf nicht überbaubaren Gewerbeflächen und privaten Grünflächen umzusetzen. Diese Flächen sind auch in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie teilweise als Grünfläche dargestellt.

Es ist im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehen, einen Teil des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Plangebiet durch Begrünungsmaßnahmen auf nicht überbaubaren Gewerbeflächen und privaten Grünflächen umzusetzen. Dazu sind entsprechende Festsetzungen getroffen. Für den verbleibenden Ausgleichs- und Kompensationsbedarf sind Maßnahmen vorgesehen, die seitens des Umweltamtes der Stadt Hennef geplant und organisiert werden.

zu T2, RWE, Siegburg

mit Schreiben vom 29.10.2013

Stellungnahme:

Die RWE teilt mit, dass über das Plangebiet eine Niederspannungsfreileitung führt. Diese Leitung soll nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und im Zuge der Umsetzung der künftigen gewerblichen Nutzung angepasst werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind die vorhandene Niederspannungsfreileitung nicht relevant. Eine Umverlegung der Leitung für die künftige Nutzung ist erforderlich und im Rahmen der Projektplanung zu regeln.

zu T3, ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH, Troisdorf

mit Schreiben vom 30.10.2013

Stellungnahme:

Die ARS teilt mit, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung hat. Zudem wird auf die allgemeinen Vorgaben zur Abfallentsorgung, insbesondere auf die Unzulässigkeit von Rückwärtsfahrten, hingewiesen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den FNP-Änderungsentwurf.

zu T4, Amprion GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 31.10.2013

Stellungnahme:

Die Amprion GmbH teilt mit, dass im Plangebiet weder Leitungen ihres Unternehmens vorhanden noch aus heutiger Sicht geplant sind.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den FNP-Änderungsentwurf.

zu T5, Deutsche Telekom Technik GmbH, Bonn
mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf vorhandene Telekommunikationslinien im Plangebiet hin. Dem Schreiben ist ein entsprechender Bestands-/Lageplan beigelegt. Die Leitungen liegen außerhalb der neuen Gewerbeflächen. Erweiterungen bestehender Hausanschlüsse oder neue Hausanschlüsse sollen frühzeitig mit dem Bauherrenberatungsbüro der Deutschen Telekom Technik GmbH abgestimmt werden. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien/-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ einzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne hat das Tiefbauunternehmen (haben die Tiefbauunternehmen) auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu beziehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. dort berücksichtigt.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg
mit Schreiben vom 20.11.2013

Stellungnahme:

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu drei Planungsbelangen vor.

Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen Bedenken gegen die Überlagerung einer Teilfläche des vorgesehenen Gewerbegebietes mit dem Schutzzweck des im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes. Es wird angeregt, die landschaftspflegerischen Belange (Umweltbericht/landschaftspflegerischer Fachbeitrag) vor der Offenlage mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

Abwasserbeseitigung

Es wird auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55) und des Landeswassergesetzes (§ 51a) zum Umgang mit Niederschlagswasser (Verrieselung oder unbelastete Einleitung in ein Gewässer) auf neuen Bauflächen verwiesen. Im Bebauungsplan ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der in der Fassung zum Vorverfahren vorgesehenen Versickerung soll gutachterlich nachgewiesen werden. Belastetes Niederschlagswasser von stark befahrenen Flächen darf nicht versickert werden, sondern ist über eine Behandlungsanlage einem Vorfluter zuzuführen. Der Bebauungsplan soll zur Entwässerung entsprechende Angaben treffen.

Bodenschutz

Es wird auf die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) verwiesen. Es wird angeregt, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in die Bodenfunktionen in die Abwägung einzubeziehen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ empfohlen.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz

Im Bebauungsplan - Entwurf zur Offenlage werden die Flächen des zwischen dem Ge-

werbegebiet und dem Weiler Hossenberg vorgesehenen Erdwalls, die in Teilen das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet überlagern, als Grünflächen statt als Gewerbeflächen dargestellt. Zudem kann durch den Verzicht auf die Flächen zur Regenrückhaltung der Erdwall so landschaftsgerecht modelliert werden, dass die Belange des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dazu werden im Bebauungsplan – Entwurf zur Offenlage entsprechende Festsetzungen getroffen.

Den im Bebauungsplan – Entwurf beschriebenen externen Ausgleichsmaßnahmen ging zum Teil eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde voraus. Ansonsten handelt es sich hierbei um klassische Ausgleichsmaßnahmen (Anlage Obstwiese u. Grünland), deren Wirksamkeit in anderen Verfahren hinlänglich erprobt ist.

zu Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes geregelt. Dort ist entgegen der bisherigen Planung im Entwurf zur Offenlage für die neuen Gewerbeflächen keine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mehr vorgesehen, da die vorhandene Anlage ebenso wie die Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens zur Versickerung von Regenwasser von KÜHN Consulting GmbH vom 03.08.2012 zeigen, wie wenig effektiv und letztlich nicht hinreichend funktionsfähig eine Versickerung ist. Das anfallende Niederschlagswasser von den neuen Gewerbeflächen soll daher dem öffentlichen Regenwasserkanal in der Europaallee zugeführt werden, dessen Kapazitäten dafür ebenso ausreichend bemessen sind, wie die Kapazitäten der Rückhalteanlagen, zu denen der Regenwasserkanal führt. In der Begründung zur Offenlage wird der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erläutert.

zu Bodenschutz

Mit der Realisierung der zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzung und Bebauung lassen sich Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist es erforderlich, nahezu die gesamte neue Gewerbefläche höhenmäßig zu verändern und dem bestehenden Betriebsgelände anzupassen. Für die Abschirmung zum Weiler Hossenberg in Form eines Erdwalls ist es ebenfalls erforderlich, das Gelände zu verändern und in den Boden einzugreifen. Für den Erdwall kann Aushub aus den neuen Bauflächen verwendet werden, der so nicht über weite Entfernungen abtransportiert und an anderer Stelle abgelagert werden muss. Eingriffe in den Boden lassen sich lediglich auf Teilen der zu begrünenden Fläche vermeiden. Dafür ist in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt, dass auf entsprechenden Teilflächen keine Erdarbeiten oder Veränderungen der Geländeoberfläche zulässig sind. Solche verbindlichen Vorgaben lassen sich im Flächennutzungsplan nicht treffen. Im Hinblick auf Eingriffe in den Boden sind zudem im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes so ausgewählt, dass auf den betroffenen Flächen die Bodenbeeinträchtigungen in Folge der bisherigen Nutzungen (u.a. Bodenverdichtung, Nährstoffanreicherung, Erosion) vermindert werden.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1, Frau C., Hennef

mit Schreiben vom 10.02.2014 und 12.02.2014

Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 10.02.2014 bezieht sich auf die Flächennutzungsplan – Änderungen und die Bebauungsplan – Verfahren Hossenberg und Kleinfeldchen. Mit Mail vom 12.02.2014 hat Frau C. dann jedoch klar gestellt, dass sich Ihre Anregungen zu Hossenberg nur auf den Artenschutz beziehen. Sie bemängelt, dass das Plangebiet

Nahrungsraum für Rotmilane ist und als solches durch die geplante bauliche Nutzung verloren geht. Im Artenschutzgutachten sei dies nicht angemessen bewertet.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Der Rotmilan hat ein so großes Areal zur Nahrungssuche, dass die bauliche Nutzung des Plangebietes dabei artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Seitens der Fachbehörden wurden zudem diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

zu B2, Herr Z., Hennef

mit Schreiben vom 12.02.2014

Stellungnahme:

Es wird angeregt, den geplanten neuen Standort für Feuerwehr und Rettungswache im Bereich Kleinfeldchen in das Gewerbegebiet Hossenberg, östlich der bisherigen Flächennutzungsplanung, zu verlagern und hierfür den Bereich der 46. FNP – Änderung entsprechend zu erweitern. Der Einwender begründet dies mit der ungünstigen verkehrlichen Anbindung im Bereich Kleinfeldchen und der Lärmbelastung für das angrenzende Wohngebiet und die angrenzende Schule.

Abwägung:

Seit 2003 ist im Gewerbegebiet Hossenberg ein Fachgroßhandel für Haustechnik ansässig. Durch die Hinzunahme weiterer Sortimentsbereiche und die sehr positive Umsatzentwicklung in allen Sortimentsbereichen stößt die Firma trotz einer Kalthallenerweiterung in 2010 an ihre logistische Grenze. Das derzeitige Betriebsgelände bietet für die künftigen betrieblichen Anforderungen keine ausreichenden Flächen. Um eine weitere Entwicklung des Geschäftsbetriebes an diesem Standort zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Bebauung zwingend erforderlich, um die Warenströme im Wareneingang, in der Lagerung, in der Kommissionierung und im Warenausgang zu bewältigen. Der Ablauf der bestehenden Logistik lässt eine Erweiterung nur in östlicher Richtung zu. Im Vorfeld der Änderung des Bebauungsplans, die parallel zur 46. FNP – Änderung erfolgt, wurden mehrere Varianten zur Erweiterung des Betriebsgeländes geprüft mit dem Ergebnis, dass das vorliegende Konzept den nachbarlichen Belangen wie Schallschutz, Verschattung und Sichtbeziehungen am ehesten gerecht wird. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden im Übrigen frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgetragen. Diese Erweiterung ist mit der Bezirksregierung Köln als zuständige Landesplanungsbehörde abgestimmt und aufgrund des nachweisbaren Erweiterungsbedarfs einer bereits ansässigen Firma und eines noch unterhalb des regionalplanerisch relevanten Flächenumfanges der Erweiterung trotz fehlender regionalplanerischer Darstellung zulässig. Die Erweiterung des Gewerbegebietes Hossenberg ist daher alleine auf den Flächenbedarf der ansässigen Firma zugeschnitten. Eine Feuer- und Rettungswachenplanung würde den Flächenbedarf der Erweiterung um 7.500 m² Richtung Osten vergrößern.

Eine Verlagerung des Standortes für Feuerwehr und Rettungswache in das Gewerbegebiet Hossenberg, östlich der bisherigen Flächennutzungsplanung, ist nicht möglich, da es in diesem Bereich an einer entsprechenden Darstellung im Regionalplan fehlt (Darstellung hier: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung). Selbst wenn die Bezirksregierung einer Änderung des Regionalplanes aufgeschlossen gegenüber stehen würde, wäre damit ein langwieriges Verfahren verbunden, das den Neubau der Feuer- und Rettungswache auf unbestimmte Zeit verzögern würde. Dies wäre mit der Zielsetzung, zur Verbesserung der Erreichbarkeiten der östlichen Stadtteile als auch von Teilen des Bröltals baldmöglichst

einen zweiten Standort neben der Feuer- und Rettungswache an der Theodor-Heuss-Allee einzurichten nicht mehr vereinbar. Im neuen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef, der derzeit im Entwurfsstadium vorliegt, heißt es hierzu:

„Aufgrund der festgestellten Werte der Tagesverfügbarkeit der Freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehr der Stadt Hennef in der Zeitklasse werktags 06:00 – 18:00 Uhr, sowie der räumlichen Abdeckung – und Risikostruktur ist die Verlegung der Tagesalarmbereitschaft und deren Verwaltungsangestellten bzw. Angestellten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst im Bereich des Ortsteils Geisbach als sinnvoll anzusehen. Durch die o.g. Maßnahme kann eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, der räumlichen Abdeckung sowie der Hilfsfristen im gesamten Stadtgebiet Hennef erfolgen. [...] Gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan aus dem Jahr 2012 des Rhein-Sieg-Kreises muss der Standort der Rettungswache Hennef in den Ortsteil Geisbach verlegt werden.“ Der Brandschutzbedarfsplan ist verbindlich für die weiteren Planungen. Nur durch den vorgesehenen Standort kann auch weiterhin die Sicherheit der medizinischen Notfallversorgung der Hennefer Bevölkerung gewährleistet werden.

Bezüglich der verkehrlichen Anbindung des geplanten neuen Standortes wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Straße Wingenshof und des Knotenpunktes auf der Bundesstraße im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft wurde (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.41 – Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen, Brillon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mBH im Auftrag der Stadt Hennef, Schlussbericht Oktober 2014). Darin heißt es, dass der Knotenpunkt Wingenshof / A 560 / B 8 bereits bei den heutigen Verkehrsbelastungen während der Morgenspitzenstunde in der Zufahrt Wingenshof nicht ausreichend leistungsfähig ist. Es wurde nachgewiesen, dass es jedoch keinen kausalen Zusammenhang zwischen der durch einen Ausbau maximal erreichbaren Leistungsfähigkeit des Knotens Wingenshof / A 560 / B 8 und der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch die Gewerbeansiedlung Kleinfeldchen gibt. Um die Funktionsfähigkeit der Straße Wingenshof und des Knotenpunktes auf der Bundesstraße künftig zu gewährleisten, werden in der Verkehrsuntersuchung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- zwei-streifige Verkehrsführung auf der Straße Wingenshof für Linksabbieger auf die Autobahn A 560
- separater Abbiegestreifen auf der Straße Wingenshof für Rechtsabbieger auf die Bundesstraße B 8 (ohne Signalsteuerung)
- Linksabbiegespur auf der Straße Wingenshof für die Einfahrt in die neue Erschließungsstraße des Plangebietes
- Signalsteuerung der Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die Straße Wingenshof
- zwei-streifige Zufahrt aus dem Plangebiet auf die Straße Wingenshof
- separate Geh- und Radwegeverbindung von der Straße Wingenshof ins Plangebiet.

Die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit der geplanten Anbindung an die Straße Wingenshof sowie der benachbarten Knotenpunkte konnte damit nachgewiesen werden.

Um die mit der neuen Feuer- und Rettungswache verbundene Lärmbelastung für das angrenzende Wohngebiet und die Schule gering zu halten, wurde eine Schalltechnische Untersuchung (zum Bebauungsplan Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen“ der Stadt Hennef vom 27.07.2014) durchgeführt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der in den Beurteilungsrahmen der TA Lärm fallende Normalbetrieb (Übungen, Ausbildungen, Wartungen und die damit verbundenen Fahrzeugbewegungen, Probeläufe von Aggregaten, Kommunikationsgeräusche usw.) kann mit einer geeigneten Gebäudestellung und ergänzenden abschirmenden Maßnahmen auch für die definierte Zielsetzung

einer deutlichen Richtwertunterschreitung sicher realisiert werden. Der Einsatzfall, der nicht unter die Beurteilung nach TA Lärm fällt, kann eine erhebliche Störwirkung im Bereich der angrenzenden Bebauung verursachen, wenn die Signalhörner eingesetzt werden. Wegen des Gebotes, die Geräuschbelastungen bei Einsatzfahrten im Bereich angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen zu vermindern, versuchen Rettungsdienste in der Praxis die Signalhörner nicht dauerhaft eingeschaltet zu lassen, was insbesondere zur Nachtzeit wegen eines geringeren Verkehrsaufkommens sicher möglich ist. Dies wird unterstützt durch eine Signalisierung an der Ausfahrt in die Erschließungsstraße und eine bedarfsgesteuerte Vorrangschaltung zumindest für die geplante Ampelanlage an der Einmündung in die Straße Wingenshof.

Somit ist festzustellen, dass die vorgenannten Planungsabsichten durchaus realisierbar sind, wenn bei der konkreten Ausführung eine strikte Optimierung nach Schallschutzgesichtspunkten erfolgt. Konkret bedeutet dies, alle relevanten Vorhaben müssen im konkreten Baugenehmigungsverfahren in detaillierten schalltechnischen Untersuchungen auf die Einhaltung der definierten Schutzziele geprüft und ggf. mit entsprechenden Schallminderungsmaßnahmen schalltechnisch optimiert werden.“

zu T1, WESTNETZ GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T2, Ampriion GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 23.01.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T3, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Köln

mit Schreiben vom 06.02.2014

Stellungnahme:

Die Landwirtschaftskammer trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor, da diese zum Verlust besonders schutzwürdiger fruchtbarer Böden mit erheblicher Bedeutung für die örtliche Landwirtschaft führt, wie im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des FNP dargelegt.

Die weiteren Anregungen beziehen sich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist es unvermeidbar, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in An-

spruch zu nehmen. Der dort ansässige Fachgroßhandel für Haustechnik hat seinen Firmensitz seit 2003 im Gewerbegebiet Hossenberg. Durch die Hinzunahme weiterer Sortimentsbereiche und die sehr positive Umsatzentwicklung in allen Sortimentsbereichen stößt die Firma trotz einer Kalthallenerweiterung in 2010 an ihre logistische Grenze. Das derzeitige Betriebsgelände bietet für die künftigen betrieblichen Anforderungen keine ausreichenden Flächen. Um eine weitere Entwicklung des Geschäftsbetriebes an diesem Standort zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Bebauung zwingend erforderlich, um die Warenströme im Wareneingang, in der Lagerung, in der Kommissionierung und im Warenausgang zu bewältigen. Der Ablauf der bestehenden Logistik lässt eine Erweiterung nur in östlicher Richtung zu. Im Vorfeld der Änderung des Bebauungsplans, die parallel zur 46. FNP – Änderung erfolgt, wurden mehrere Varianten zur Erweiterung des Betriebsgeländes geprüft mit dem Ergebnis, dass das vorliegende Konzept den nachbarlichen Belangen wie Schallschutz, Verschattung und Sichtbeziehungen am ehesten gerecht wird. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wurden im Übrigen frühzeitig in die Planungen einbezogen und haben dazu keine Bedenken vorgebracht.

Die externen Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff in den Boden sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T4, Bund für Umwelt u. Naturschutz BUND NRW, Sankt Augustin

mit Schreiben vom 10.02.2014

Stellungnahme:

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Abwägung:

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu T5, NABU Rhein-Sieg, Siegburg

mit Schreiben vom 11.02.2014

Stellungnahme:

Die Einbeziehung des Quellbereiches und der Streuobstwiese in die Planung wäre nicht nachvollziehbar. Die Streuobstwiese würde sich für Ersatzmaßnahmen eignen. Der Schutz des Quellbereiches soll nicht nur während der Bauphase, sondern dauerhaft gewährleistet sein. Zur landschaftlichen Einbindung sollen möglichst auch an den vorhandenen Gebäuden alle 35 m ein Baum gepflanzt werden. Bei Beleuchtungsanlagen sollen „Lichtverschmutzungen“ vermieden werden. Die Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen soll langfristig verbindlich geregelt werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen im Quellbereich sowie die Streuobstwiese sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Änderungsbereich einbezogen, um zu verdeutlichen, dass dort keinerlei bauliche Nutzung stattfinden soll und den Belangen von Boden, Natur und Landschaft Vorrang eingeräumt wird. Die Streuobstwiese befindet sich in Privatbesitz und ist als Kompensationsmaßnahme nicht vorgesehen. Zudem ist die Festlegung der Kompensationsmaßnahmenflächen Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Das gilt auch für verbindliche Regelungen zum Schutz des Quellbereiches sowie für Maßnahmen/Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung und Beleuchtung des Gewerbegebietes.

zu T6, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Bauleitplanung, Siegburg
mit Schreiben vom 12.02.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen.

Bodenschutz

Im Rahmen des Vorverfahrens wurde bereits angeregt, Eingriffe in den Boden in die Abwägungen einzubeziehen und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für beeinträchtigte Bodenfunktionen vorzusehen. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen. Der Bodenschutz sei bislang nicht ausreichend behandelt und bewertet, insbesondere Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet auf den zu begrünenden Flächen, bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen und eine Differenzierung zwischen Maßnahmen für Natur- und Bodenschutz. Dazu fehlten entsprechende Angaben und Bewertungen im Umweltbericht.

Abwasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist nicht versickerbar und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Straßenverkehr

Es ist sicher zu stellen, dass bei einer Zunahme des Verkehrs die Funktionsfähigkeit der äußeren Erschließung nicht beeinträchtigt wird. Ggf. sind entsprechende Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen vorzusehen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu Natur- und Landschaftsschutz

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes und werden dort behandelt.

zu Bodenschutz

Die Auswirkungen der Planung auf den Boden werden an Hand des angesprochenen Leitfadens ausführlicher im Umweltbericht dargelegt. Ungeachtet dessen lassen sich bei Durchführung der Planung Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Das betrifft auch große Teile der zu begrünenden Flächen, die als Einschnittsböschungen oder Erdwall verändert werden, auf denen sich nach der Fertigstellung und Begrünung jedoch wieder neue Bodenstrukturen ohne anthropogene Eingriffe (wie z.B. bei der bisherigen Ackernutzung) ungestört entwickeln können. Ein Ausschluss von Beeinträchtigungen des Bodens ist lediglich auf der im Bebauungsplan festgesetzten Teilfläche mit der Kennzeichnung 4a möglich. Dazu enthält der Bebauungsplan auch entsprechende Festsetzungen, die Beeinträchtigungen des Bodens ausschließen.

Eine differenzierte Bewertung zwischen Maßnahmen für Flora- und Fauna einerseits sowie Maßnahmen für den Boden andererseits erfolgt ebenfalls im Bebauungsplan.

zu Abwasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen wird, wie angesprochen, in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

zu Straßenverkehr

Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Erschließung und der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

zu T7, Landesbetrieb Straßenbau, Köln
mit Schreiben vom 21.02.2014

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es werden jedoch keine neuen Zufahrten von den klassifizierten Straßen B 8 und L 333 zugelassen. Maßnahmen gegen mögliche verkehrlichen Auswirkungen auf die klassifizierten Straßen stehen in der finanziellen Verantwortung der Stadt Hennef.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Planung um die Erweiterung des Betriebsgeländes eines bereits vorhandenen Unternehmens. Es sind keinerlei neue Zufahrten vorgesehen oder im Bebauungsplan zugelassen. Mit der Erweiterung der Lagerkapazitäten ist zudem keine so relevante Zunahme des Verkehrs zu befürchten, dass sich daraus nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ergeben könnten.

2. **Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Hossenberg und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 18.12.2013 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 09.04.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Im Zuge der Öffentlichen Auslegung der 46. FNP-Änderung ging eine Stellungnahme des Herrn Z. mit Datum vom 12.02.2014 (s. Anlage) hier ein. Diese wurde versehentlich nicht in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 09.04.2014, in der die Stellungnahmen aus der Offenlage behandelt wurden, mitberaten. Dies wird nunmehr in dieser Sitzung nachgeholt. Die Abwägung ist im Beschlussvorschlag unter **B2** formuliert.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Kosten der Maßnahme

☒ Bemerkungen

Die mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Kosten trägt der dort ansässige Fachgroßhandel für Haustechnik.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.	)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.	)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 16.10.2014


K. Pipke

Anlage:

- Stellungnahme B2



B2

Z

Hennef, den 12.02.2014

53773 Hennef

Sf 14.02.

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

46. FNP Änderung Gewerbegebiet Hossenberg
Öffentliche Auslegung
Einwendung zur Änderung des 46. FNP Gewerbegebiet Hossenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der vorgesehenen kurz- bis mittelfristigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hennef, insbesondere der östlichen Stadtteile, ist es m.E. wichtig, die 46. FNP Änderung (Gewerbegebiet Hossenberg) nicht getrennt von der 45. FNP Änderung (Gewerbegebiet Kleinfeldchen) zu betrachten.

So ist im Zusammenhang mit der erst kürzlich beschlossenen Änderung des FNP „Kleinfeldchen“ vorgesehen, an dieser Stelle eine 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag besetzte Rettungswache sowie eine weitere Feuerwehr der Stadt Hennef anzusiedeln. Dies wird im Wesentlichen mit einem Runderlass der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 begründet, wodurch „die vorgesehene Schutzzieldefinition ...nicht gänzlich eingehalten werden kann“. Zur Vermeidung eines „nachweisbaren Organisationsverschuldens im Einzelfall“ wurde daher im Suchraum Geisbach/Hossenberg zunächst eine Feuerwache mit Feuerwehrgerätehaus geplant. Über den Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises folgte eine zusätzliche Forderung für eine Rettungswache am Standort Geisbach/Hossenberg.

Diese Eckpunkte führten zu einer hastig beschlossenen Änderung des FNP „Kleinfeldchen“, die nun dort im Vorentwurfsstadium eine Ansiedlung von Rettungswache und Feuerwehr vorsieht. Bei näherer Betrachtung und Berücksichtigung der Anforderungen an einen raschen und reibungslosen Einsatz von Feuerwehr und Rettungswache, hätte deren Ansiedlung jedoch im Zusammenhang mit der FNP des „Gewerbegebietes Hossenberg“ berücksichtigt werden müssen.

Dies hätte den großen Vorteil, dass dort bereits eine unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 8 besteht (Abbiegung nach Hossenberg), wodurch die „Hilfsfrist“, d.h. der Zeitraum von der Notrufabfrage bei der Leitstelle bis zum Eintreffen adäquater Hilfe am Einsatzort, deutlich verkürzt werden könnte.

Bei der bisher vorgesehenen komplizierten und nicht zielführenden Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Kleinfeldchen über die Frankfurter Straße/Wingenshof an die Bundesstraße B 8 bzw. die BAB A 560 ist absehbar, dass insbesondere in den Hauptverkehrszeiten eine erhebliche Verlängerung der „Hilfsfrist“ eintreten wird. Dies kann der vorliegenden Verkehrsuntersuchung, die im Zusammenhang mit der beschlossenen Änderung des FNP Kleinfeldchen bereits erstellt wurde, unzweifelhaft entnommen werden. An dieser Stelle wird es zu vorhersehbaren Staus größeren Ausmaßes kommen. Aufgrund der für die Verkehrsregelung vorgesehenen sehr dicht aufeinander folgenden zwei Ampelanlagen, werden die Einsatzfahrzeuge dort nur langsam voran kommen, zumal es auch nur geringen Ausweichmöglichkeiten für die Bildung von Gassen für die Rettungsfahrzeuge geben wird. Würden trotz dieser Vorkenntnis im Kleinfeldchen Feuerwehr und Rettungswache angesiedelt, ist bei absehbarer Überschreitung der „Hilfsfrist“ im Einzelfall ebenfalls von einem Organisationsverschulden auszugehen, da der gewählte Standort ursächlich für die zu spät einsetzenden lebensrettenden Maßnahmen am Einsatzort ist.

Darüber hinaus würde durch die Verlegung der Feuerwehr und Rettungswache in den Bereich des Gewerbegebietes Hossenberg eine deutliche Reduzierung der Lärmemissionen für das Wohngebiet im Bereich Wieselweg, Iltisweg, Marderweg, Auf dem Futterstück und Kapellenstraße zur Folge haben. Immerhin handelt es sich bei dem im Bebauungsplan Nr. 01/19/2 „Futterstück“ ausgewiesenen reinen

Wohngebiet um eine schutzwürdige Nutzung, auf die der Einwirkungsbereich des Gewerbegebietes Kleinfeldchen zwingend abgestimmt sein muss (Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm tagsüber 50 dB, nachts 35 dB). Die Verlegung von Feuerwehr und Rettungswache in das Gewerbegebiet Hossenberg würde zu einer deutlichen Entlastung des Wohngebietes führen.

Dies gilt im Übrigen auch besonders für die an den Kreuzungsbereich des Gewerbegebiets Kleinfeldchen unmittelbar angrenzenden Unterrichtsräume der „Gesamtschule Meiersheide“ (siehe „Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 „Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg“ der Stadt Hennef“ vom 29.04.2013). Auch dort wäre durch die Sirenen der nur allmählich über die Straßenkreuzung voran kommenden Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungswache, mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schulunterrichts zu rechnen.

Aus den dargelegten Gründen heraus beantrage ich, den z.Zt. in Auslegung befindlichen FNP „Gewerbegebiet Hossenberg“ östlich der bisherigen Flächennutzungsplanung zu erweitern und dort Feuerwehr und Rettungswache anzusiedeln.

Mit freundlichen Grüßen



Auszug aus der Niederschrift

TOP: 3.19

Anlage Nr.: 19

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- 1.2 Neuordnung der Parkhausbewirtschaftung Bahnhofstraße,
Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH

Der Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Verkehr beschloss mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, dem Rat der Stadt Hennef zu empfehlen, den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung wie folgt anzuweisen:

1. **Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH wird wie folgt geändert:**

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist vorwiegend die Versorgung der Bevölkerung, der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser, Gas, Strom und Fernwärme.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist auch die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkplätze, Hoch- und Tiefgaragen) im Stadtgebiet der Stadt Hennef (Sieg).

(3) bisheriger Abs.2

(4) bisheriger Abs.3

(5) bisheriger Abs.4

(6) bisheriger Abs.5

2. **Der Rat der Stadt Hennef stimmt dem Abschluss eines entgeltlichen Erbbaurechtsvertrages mit einem Erbbauzins in Höhe von 4% für das neu parzellierte Grundstück aus dem Flurstück 2097 (Parkhaus) mit dem Zweck zu, dass das betroffene Grundstück für die Parkraumbewirtschaftung durch den Erbbaurechtsnehmer zu entwickeln ist. Erbbaurechtsgeber ist die Stadt Hennef (Sieg), Erbbaurechtsnehmer sind die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Da zu den Aufgaben der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH unter anderem die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser (§2 Abs. 1 Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH) gehört, bestand unter den Ausschussmitgliedern der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion Die Unabhängigen, die Sorge der Bau eines Parkhauses durch die Stadtwerke, könne zukünftig Auswirkungen auf den Wasserpreis haben.

Es bestand Einvernehmen, dass der zu fassende Beschluss keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Stabilität des zukünftigen Wasserpreis haben darf.

Hennef, den 16.10.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Pipke'.

Schriftführerin
Petra Pipke



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2014/3703
Datum: 09.10.2014

TOP: 3.22
Anlage Nr.: 22

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA;
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.10.2014
Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW durch "attac Rhein-Sieg" vom 14.10.2014

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die beigelegte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung

Inzwischen wurde in den letzten Wochen bei zahlreichen Veranstaltungen sowie in den Medien über die Auswirkungen der Freihandelsabkommen insgesamt wie auch auf kommunaler Ebene diskutiert.

Vor diesem Hintergrund fordert die Fraktion DIE LINKE mit Ihrem Antrag vom 06.10.2014 den Rat zu einer Stellungnahme auf.

Am 14.10.2014 ging eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW der Mitgliedergruppe „attac Rhein-Sieg“ ein. Darin wird der Rat ebenfalls aufgefordert sich mit den Folgen des Freihandelsabkommens zu befassen.

Auf europäischer Ebene werden – unter Ausschluss der Öffentlichkeit - momentan mehrere internationale Handelsabkommen verhandelt:

Seit Sommer 2013 laufen Verhandlungen zwischen der USA und der EU über ein Freihandelsabkommen **TTIP** (Transatlantic Trade and Investment Partnership). Das Abkommen soll Handelshemmnisse beseitigen und würde die weltweit größte Freihandelszone mit rund 800 Millionen Einwohnern schaffen. Dieses Abkommen wird auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge haben, da das TTIP-Abkommen zahlreiche Regelungen hinsichtlich der Kommunalen Planungshoheit berührt.

CETA steht für Comprehensive Economic and Trade Agreement. Ziel dieses umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada ist es, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Wirtschaftsräumen zu intensivieren. Zentraler Punkt ist dabei ein verbesserter Marktzugang für Industriegüter, Agrarprodukte und Dienstleistungen sowie im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Seite begannen im Juni 2009 und wurden Mitte 2014 abgeschlossen.

TISA (Trade in Services Agreement) ist ein geplantes, plurilaterales Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen. Vorrangige Ziele des Abkommens sind, den Marktzugang im Dienstleistungshandel zu verbessern und neue Impulse für den stockenden Welthandel zu setzen. Aus Sicht der EU und der Bundesregierung sollen sich die Vereinbarungen zur Erleichterung beim Handel von Dienstleistungen langfristig auch auf multilateraler Ebene durchsetzen.

Hennef (Sieg), den 09.10.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 6.10.14

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Beschlussvorlage für den Rat

TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) – EU / USA
CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) – EU / Kanada
TiSA (Trades in Services Agreement) – multilaterales Dienstleistungsabkommen

Der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

1. Der Rat erklärt:

Bei den derzeit verhandelten "Freihandelsabkommen" TTIP, CETA und TiSA handelt es sich um eine "neue Generation" von bi- und multilateralen Handelsverträgen, die eine Machtverschiebung zum Ziel haben, weg von demokratisch gewählten Politikern, hin zu multinationalen Konzernen. Diese Art von Verträgen stellt einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwaltung dar.

Der Rat lehnt TTIP, CETA und TiSA in der derzeit bekannten Form ab.

2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, diese ablehnende Haltung gegenüber dem Deutschen Gemeindetag auszudrücken.

Begründung:

Es gibt verschiedene Aspekte, von denen wir als Kommunen direkt betroffen wären:

1. Demokratie und Transparenz - Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership)

Derzeit finden zwischen der EU und den USA Geheimverhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zugang zu den Dokumenten haben hingegen 600 Vertreter von Großkonzernen. Nicht einmal die EU-Abgeordneten haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Und obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht unserem Verständnis von Demokratie. Vielmehr muss die Einbeziehung in die Verträge so frühzeitig erfolgen, dass die Gestaltungsfähigkeit gegeben ist.

Daher fordern wir einen vollständigen Einblick in alle Verhandlungsdokumente sowie die Einbeziehung in die Verhandlungen. Dies fordern wir für TTIP, CETA und TiSA.

2. Investitionsschutz für Konzerne

(Dieser Punkt betrifft sowohl TTIP, wie auch CETA. TiSA enthält nach bisherigem Wissensstand keinen Investorenschutz.)

Internationale Konzerne erhalten ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze. Zwischen Staaten mit funktionierenden Rechtssystemen ist eine Investitionsschutzklausel überflüssig. Vielmehr stellen "private Schiedsgerichte" ein Parallelrechtssystem dar, das grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und Konzerne mächtiger macht als demokratisch gewählte Regierungen.

Da sogar die Beschlüsse von Gemeinden Anlass für solche Klagen sein können, würde dies dazu führen, dass wir uns in vorauseilendem Gehorsam bei jedem unserer Beschlüsse überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage gegen den Staat nach sich ziehen könnten.

Angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Investor-Staat-Klagen sprunghaft angestiegen ist, stellen wir uns die Frage, wie viele solche Klagen sich ein Staat, eine Stadt oder eine Gemeinde leisten kann. Wer bezahlt? Der Bund, die Stadt oder die Gemeinde?

Einen solchen Eingriff in unsere kommunale Entscheidungshoheit lehnen wir ab!

3. Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen, Dienstleistungssektor und Kommunale Selbstverwaltung

Kommunale Daseinsvorsorge (z.B. Wasserver- und Abwasserentsorgung, Energie)

Da bei diesen Arten von Handelsabkommen typischerweise die Regeln zum grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und der Schutz ausländischer Investoren im Fokus stehen, ist zu befürchten, dass sie sich negativ auf die Organisationshoheit der Kommunen und die kommunale Handlungsautonomie auswirken.

Öffentliches Beschaffungswesen (in den USA schon weitgehend privatisiert)

TTIP und CETA würden die kommunale Organisationsautonomie gefährden. Mittelständische Unternehmen vor Ort dürften nicht mehr bevorzugt werden. Dadurch käme es zu einer Minderung der Gewerbesteuererinnahmen und einer Schwächung der lokalen Unternehmen.

Dienstleistungssektor (Bauwesen, Transportwesen, Gesundheit, soziale Dienstleistungen)

Immer mehr Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors werden zum "allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" deklariert. Dadurch werden die Gebietskörperschaften gezwungen, diese gemäß einer "Marktzugangsverpflichtung" im Wettbewerbsverfahren (künftig weltweit?) auszuschreiben. Das Gemeinwohl muss in diesen sensiblen Bereichen weiterhin im Vordergrund stehen.

Kommunale Selbstverwaltung

Obwohl die EU laut Lissabon-Vertrag und gemäß Subsidiaritätsprinzip nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen darf, duldet unsere Bundesregierung mit den Verträgen diesen Gesetzesübertritt und befördert ihn sogar noch.

(Anmerkung: Bei TiSA handelt es sich um ein "Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen". Der Bereich des Beschaffungswesens ist nicht Teil der Verhandlungen.)

4. Positivlisten-Ansatz / Negativlisten-Ansatz

Es gibt zwei Modelle der Liberalisierung. Der Positivlisten-Ansatz besagt, dass nur die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge/ des Dienstleistungsbereiches der Liberalisierungspflicht unterliegen, die ausdrücklich in die Liste der Zugeständnisse aufgenommen werden.

Beim Negativlisten-Ansatz hingegen sind alle Bereiche von den Liberalisierungsverpflichtungen des Abkommens erfasst, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Es ist zu befürchten, dass TTIP, CETA und TiSA einen sog. Negativlisten-Ansatz verfolgen.

5. Stillstandsklausel und Ratchet-Klausel

Alle drei Handelsabkommen enthalten sowohl die Stillstands- als auch die Ratchetklausel. Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder angehoben werden darf. Die Ratchetklausel besagt, dass ein staatliches Unternehmen, wie etwa die Stadtwerke, das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, niemals wieder rekommunalisiert werden darf.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass - aus guten Gründen - zahlreiche Privatisierungen öffentlicher Güter wieder rückgängig gemacht wurden. Daher lehnen wir solche "Endgültigkeitsklauseln" ab. Vielmehr ist zu beanstanden, dass keine generelle Austrittsklausel formuliert wurde.

6. Living Agreement und Rat für Regulatorische Kooperation

Im Oktober 2013 hielt EU-Handelskommissar Karel de Gucht eine Rede in Prag, in der er vorschlug, TTIP solle einen regulatorischen Kooperationsrat einrichten.¹ Die EU-Kommission plant nun in der Tat die Etablierung eines "Regulierungsrates", in dem EU- und US-Behörden mit Konzern-Lobbyisten zusammenarbeiten, um Regulierungsmaßnahmen zu diskutieren und gegebenenfalls Standards zu lockern. Die Beteiligung Kommunaler Spitzenverbände ist nicht vorgesehen.

In einer Rede am Aspen Institute in Prag bezeichnete Karel de Gucht das Abkommen darüber hinaus als "lebendes Abkommen", was nichts anderes bedeutet, als dass sich die Verhandlungspartner auf ein allgemeines Rahmenabkommen einigen und die Details (z.B. Absenkung der Standards) dann in einem Ausschuss (im Nachhinein) weiterverhandeln. All dies geschieht am Europaparlament vorbei und entzieht sich dadurch jeglicher demokratischen Kontrolle.

(Anmerkung: Sowohl TTIP als auch CETA sollen "lebende Abkommen" werden und einen "Regulierungsrat" erhalten. Nach bisherigem Wissensstand sind diese beiden Punkte nicht Teil der Verhandlungen bei TiSA.)

Für Vereinbarungen, die derart weitreichend in die staatliche und kommunale Regulierungshoheit eingreifen, bedarf es Standards der Transparenz und der demokratischen Legitimation, auch wenn es sich um internationale Abkommen handelt. Deswegen fordern wir die Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie eine sofortige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Aus den genannten Gründen lehnen wir diese "neue Generation" von Handelsabkommen ab und setzen uns bei den entscheidenden Stellen dafür ein, die Abkommen in der derzeit bekannten Form abzulehnen. Darüber hinaus appellieren wir an andere kommunale Räte, Gremien, Entscheidungsträger und Verbände, ebenso zu verfahren.

Bürgerliche
Geschäftsführung, 02.10.14

A. J. L. 2/10/14
Fraktionsvorsitzender

Anregung gemäß § 24 GO NRW

Befassung des Rates mit den Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates von Hennef,

unter Bezug auf § 24 GO NRW regen wir an, dass der Rat

- sich mit den Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA insoweit auseinandersetzt, als sie geeignet sind, das kommunale Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht zu beschneiden, zu gefährden oder gar außer Kraft zu setzen.
- sich in einer Resolution gegenüber Öffentlichkeit, Parlamenten und Bundesregierung für die Ablehnung bzw. den Abbruch der Verhandlungen in der gegenwärtigen Form ausspricht.
- sich der Initiative anderer Kommunen in Deutschland und Frankreich anschließt und die eigene Gemeinde zur TTIP-freien Kommune erklärt.

Zur Begründung führen wir an:

Die beiden Freihandelsabkommen TTIP und TiSA werden z. Zt. noch verhandelt, CETA wurde vor kurzem abgeschlossen, muss aber noch ratifiziert werden. Alle Abkommen sind nach bisher in die Öffentlichkeit durchgedrungen Informationen in wesentlichen Teilen wenig konkret und stark auslegungsbedürftig formuliert sowie vielfach mit sogenannten "Ewigkeitsklauseln" versehen. Sie bergen gerade damit verstärkt das Potenzial zu letztendlich verheerenden Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Umsetzung kommunaler politischer Willensbildung (Beispiele siehe Anlage 1), auch in Ihrer Kommune. Dies wird zum Schaden der durch Sie vertretenen Bevölkerung führen.

Die o.g. Abkommen beschränken das demokratische Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht der Kommunen wesentlich. Wichtige Tätigkeitsfelder einer Kommune werden zwangsläufig den Gewinnerwartungen eines privaten Marktes ausgeliefert. Eine sachgerechte und bevölkerungsnahe freie Entscheidung, welche Aufgaben sinnvollerweise kommunal und welche privatwirtschaftlich wahrgenommen werden sollten, ist nicht mehr möglich. Kommunale Entscheidungen im Hinblick auf eine zukünftig notwendige nachhaltige Entwicklung, die Gewinnerwartungen internationaler Konzerne beeinträchtigen könnten, laufen Gefahr, in teuren und langwierigen Schadensersatzprozessen vor demokratisch nicht legitimierten "privaten Schiedsgerichten" ohne Berufungsinstanz zu enden.

Alle genannten und zukünftigen Abkommen sollten von daher die volle Aufmerksamkeit und Initiative auch der Kommunalpolitik hervorrufen, denn: Die kommunalen Selbstverwaltungsrechte, die heute nicht verteidigt werden, sind für die folgenden Generationen unwiederbringlich verloren!

Entsprechend haben kommunale Spitzenverbände und einzelne Kommunen bereits interveniert und auf die Bedrohung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben und -rechte durch die o.g. Abkommen hingewiesen (Internetverweise siehe Anlage 2)

Zur Abwehr dieser Bedrohung der Interessen des Gemeinwesens bedarf es eines breiten gesellschaftlichen Widerstands, der damit beginnt, sich der Gemeinwohlgefährdung bewusst zu werden und darüber aufzuklären. Dazu ist unter dem Zeitdruck einer in ein bis zwei Jahren geplanten Ratifizierung umgehend aktives Handeln jeder einzelnen Kommune notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

attac Rhein-Sieg (Unterschriften siehe Folgeblatt)

Anregung gemäß § 24 GO NRW

Befassung des Rates mit den Freihandelsabkommen TTIP, TiSA und CETA wegen
Gefährdung wesentlicher Elemente kommunaler Selbstverwaltung

Unterschriften

Arno Behlau

Arno Behlau

Josef-Menne-Str. 6
53757 St. Augustin

P. Wuhn

Y. Krawas-Lawall

V. ———

Stilons

Di ———

Gagme

H. Priepp

———

Theo Baumeister

Ralph Kunko

B. Steinfath

H. Damm

Carsten Leber

Anlage 1

Beispiele für Eingriffe in Angelegenheiten kommunaler Selbstverwaltung durch die genannten Freihandelsabkommen

Eingriffe in Ausschreibungen und Auftragsvergaben:

- Unterlaufen üblicher Auflagen (z.B. Einhaltung von Sozial-, Umwelt-, Qualitätsstandards) bei öffentlichen Ausschreibungen und Auftragsvergaben.
- Gefährdung der Durchführung von Maßnahmen in Eigenregie.

Eingriffe in Öffentliche Dienstleistungen:

- Gefährdung des Betriebs kultureller Einrichtungen (Museen, Theater, Orchester, Musikschulen u.Ä.) und deren Subventionierung aus öffentlichen Mitteln bzw. durch deren Quersubventionierung aus Erträgen kommunaler Betriebe. Gleiches gilt für Schwimmbäder, Sportvereine, Sportanlagen u.Ä.
- Gefährdung der Subventionierung "unrentabler" Linien des ÖPNV.

Eingriffe in die kommunale Daseinsvorsorge:

- Gefährdung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung und des Gewässerschutzes in kommunaler Hand durch Privatisierungszwänge.
- Gefährdung der Ziele von Stadtwerken auf dem Energie- und Klimasektor, Eingriffe in Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang.
- Gefährdung der Einrichtungen kommunaler Daseinsvorsorge (Krankenhäuser, Kindergärten, Senioren- und Pflegeheime etc.) hinsichtlich flächendeckender Verfügbarkeit, hoher Qualität und Bezahlbarkeit ihrer Nutzung für die Bürger durch Privatisierung und Kommerzialisierung.

Eingriffe in die Haushalts- und Finanzhoheit und die Wirtschaftsförderung:

- Einschränkungen für die örtliche Wirtschaftsförderung zeitigen Negativeinflüsse auf die örtliche Wirtschaftsstruktur und den örtlichen Arbeitsmarkt. Damit drohen verschärfte Probleme für die kommunalen Haushalte mit weiteren Einschränkungen der finanziellen Spielräume. Privatisierungen und Deregulierungen sind geeignet, die Schwierigkeiten in einer Endlosschleife zu verschärfen.

Eingriffe in die Planungs- und Gestaltungshoheit der Kommunen durch Investorenschutz:

- Die kommunale Planungs- und Gestaltungshoheit muss bei allen Entscheidungen und Beschlüssen (z.B. Auflagen in Bebauungs- und Raumordnungsplänen, einschränkenden Regelungen oder kommunalen Satzungen etc.) in „voraussetzendem Gehorsam“ einen möglichen Investorenschutz berücksichtigen, um die Risiken von Klagen und Entschädigungszahlungen zu vermeiden.
Dies ist nicht nur ein massiver Eingriff durch die Abkommen in wesentliche Bereiche kommunalen Entscheidens und Handelns, sondern kommt einer Selbstaufgabe kommunaler Politik gleich.

Fazit

Der Aushöhlung verfassungsmäßig garantierter Rechte der Kommunen durch die genannten Abkommen wird Tür und Tor geöffnet. **Die wirtschaftlichen Handlungsalternativen der Kommunen werden stark beeinträchtigt.**

Anlage 2 - Links

1) Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, DStGB und VKU: - Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/internet/fachinformationen/2013/pp_tt看ip_20141001.pdf

2) Statement des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zum Freihandelsabkommen:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Positionspapiere/Freihandelsabkommen%3A%20Chancen%20nutzen,%20Risiken%20vermeiden,%20Transparenz%20herstellen/PP%20Freihandelsabkommen%2020614.pdf>

3) Pressemitteilung des Deutschen Landkreistages TTIP: Daseinsvorsorge darf nicht unter die Räder kommen:

<http://www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/1423-pressemitteilung-vom-8-juli-2014.html>

4) Stellungnahmen des Bayerischen Städtetages:

a) *Bayerischer Städtetag - Freihandelsabkommen bedrohen die kommunale Daseinsvorsorge - Maly: Bürgerschaft, Kommunen, Bund und Freistaat müssen auf der Hut sein*

<http://www.bay-staedtetag.de/index.php?id=9859,140>

b) *Bayerischer Städtetag: Internationale Freihandelsabkommen bedrohen die Daseinsvorsorge*

<http://bayrvr.de/2013/11/08/bayerischer-staedtetag-internationale-freihandelsabkommen-bedrohen-die-daseinsvorsorge/>

c) *Bayerischer Städtetag: Freihandelsabkommen gefährden die kommunale Daseinsvorsorge*

<http://bayrvr.de/2014/07/10/bayerischer-staedtetag-freihandelsabkommen-gefaehrden-die-kommunale-daseinsvorsorge/>

5) Beschluss der Bürgermeister des Kreisverbandes Roth des Bayerischen Gemeindetages:

<http://bayernsgk.de/workspace/media/static/beschluss-buergermeister-des-l-53df3fc533322.pdf>

6) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Kassel:

http://wwwsvc1.stadt-kassel.de/sdnet4/sdnetrim/Lh0LgvGcu9To9Sm0NI.HaylYu8Tq8Sj1Kg1HauCWqBZo5Ok4KfyIguDWsDSm4Rj3Qe.KavCYv8Sm5Sm4LeyGavEZs9Tn8Sr1Ni1MbYlar9Ur8Si3RgzGexHcGJ/Beschlusstext_101.17.1400_-oeffentlich-_Stadtverordnetenversammlung_21.07.2014.pdf

7) Infos von attac zum Thema TTIP:

a) *Freihandelsfalle TTIP*

<http://www.attac.de/kampagnen/freihandelsfalle-ttip/freihandelsfalle-ttip/>

b) *Auswirkungen der transatlantischen Freihandelsabkommen auf die kommunale Ebene*

<http://theorieblog.attac.de/was-hat-das-ttip-mit-den-kommunen-zu-tun/>

Oktober 2014

Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verhandelnden Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der

Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.



PRESSEMELDUNGEN

ttip

Freihandelsabkommen: Risiken für Daseinsvorsorge ausschließen, Chancen für mehr Wachstum nutzen

Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßen grundsätzlich, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Europa und den USA weiter ausgebaut werden soll und damit auch die wirtschaftliche Stärke Deutschlands für die Zukunft gesichert wird. In einem heute veröffentlichten gemeinsamen Positionspapier verdeutlichen die Verbände aber auch, dass die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie weitere Freihandelsabkommen erhebliche Risiken für die Daseinsvorsorge bringen könnten.

 Empfehlen

 Tweet

Die Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen, Dr. Stephan Articus, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,

Dr. Gerd Landsberg und Hans-Joachim Reck: **„Das Freihandelsabkommen darf die für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen der Kommunen nicht beeinträchtigen.“**

Daher dürfen sogenannte Marktzugangsverpflichtungen im TTIP (und allen weiteren Freihandelsabkommen) nicht auf die kommunale Daseinsvorsorge angewendet werden. **„Durch derartige Verpflichtungen im TTIP könnte die kommunale Selbstverwaltung ausgehöhlt werden. Deshalb fordern wir, insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge aus dem Abkommen zu nehmen“**, so die vier Hauptgeschäftsführer. Kommunale Dienstleistungen, wie beispielsweise die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur dürfen durch das Abkommen nicht tangiert werden. Die derzeit auch durch die EU garantierte umfassende Organisationsfreiheit der Kommunen bei Entscheidungen zur Daseinsvorsorge muss uneingeschränkt erhalten bleiben und darf nicht durch falsch verstandenen Wettbewerb eingeschränkt werden. Articus, Henneke, Landsberg und Reck betonen: **„Bei der europäischen Reform des öffentlichen Auftragswesens und der Konzessionsrichtlinie haben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und dem Rettungsdienst am Ende die politische Einsicht zu Gunsten kommunaler Strukturen und das hohe Leistungsniveau kommunaler Dienstleistungen gesiegt. Das Erreichte darf durch Freihandelsabkommen nicht unterlaufen werden.“**

Freihandelsabkommen dürfen zudem nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird, in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen (zum Beispiel die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln). Articus, Henneke, Landsberg und Reck fordern, die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf gar keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen zu reduzieren. Das gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

„Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit“, so Articus, Henneke, Landsberg und Reck. **„Aber aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens besteht unserer Meinung nach ein berechtigtes Interesse an Transparenz bei den Verhandlungen. Ein guter Weg, beide Interessen zu wahren, ist die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.“** Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Darüber hinaus fordern sie, die kommunale Ebene und die Erbringer öffentlicher Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen einzubinden.

Kontakt:

Deutscher Städtetag: Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 030 37711-130

Deutscher Landkreistag: Dr. Markus Mempel, Pressesprecher, Tel. 030 590097-312

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Franz-Reinhard Habbel, Pressesprecher, Tel.: 030 77307-225

Verband kommunaler Unternehmen: Carsten Wagner, Pressesprecher, Tel. 030 58580-220

Geinsame Pressemitteilung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU

Weitere Informationen:

Gemeinsames Positionspapier von kommunalen Spitzenverbänden und VKU

© DStGB, Berlin, 01.10.2014

© Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.

